

// Im Blickpunkt

Seit 2008 müssen die Telekommunikationsdienstleister ein halbes Jahr lang sämtliche Verkehrsdaten elektronischer Kommunikation speichern. Das umfasst u. a. die Beteiligten an der Kommunikation und den Zeitpunkt. Seit 1.1.2009 müssen auch die Anbieter von Internetdiensten Verbindungsdaten speichern. Jetzt hat erstmals mit dem VG Wiesbaden ein deutsches Gericht die Vorratsdatenspeicherung für unverhältnismäßig und menschenrechtswidrig gehalten (vgl. dazu die Meldung unten auf dieser Seite). Begrüßt wurde die Entscheidung vom Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung. Dieser hat SPD und Union zwischenzeitlich aufgefordert, das neueste Vorhaben der Regierung zu stoppen, Internetanbieter künftig auch zur flächendeckenden Aufzeichnung des Surfverhaltens im Internet zu ermächtigen. Demgegenüber beurteilt RA *Niko Härting*, spezialisiert auf Internet- und IT-Recht, die Entscheidung als gut gemeint, aber in der Sache unhaltbar.

Dr. Martina Koster, Ressortleiterin Wirtschaftsrecht



// Standpunkt



von **Dr. Christiane Biereken**, Rechtsanwältin bei Rödl und Partner in Nürnberg

Die Übermittlung von Verbraucherdaten in internationalen Konzernen

Die geplanten Änderungen des Bundesdatenschutzgesetzes haben erhebliche Auswirkungen auf den Datenaustausch in international tätigen Konzernen. Bereits nach geltender Rechtslage ist die Übermittlung personenbezogener Daten an Unternehmen mit Sitz im Ausland problematisch.

Mit dem Wegfall des Listenprivilegs müssten Verbraucher künftig in die Weitergabe ihrer Daten für Werbezwecke einwilligen. Mangels Konzernprivilegs dürften deutsche Gesellschaften internationaler Konzerne dann personenbezogene Verbraucherdaten nicht ohne deren Einwilligung an Gesellschaften des Konzerns mit Sitz im Ausland für Werbezwecke weitergeben. Unklar ist, ob für die Weitergabe an jede konzerngebundene Gesellschaft eine gesonderte Einwilligung erforderlich ist. Dies würde einen erheblichen Verwaltungsaufwand für die Unternehmen bedeuten. Sie müssten sämtliche Einwilligungserklärungen zu bewerbender Verbraucher elektronisch oder in Printform so lange aufbewahren, bis eine Bewerbung nicht mehr stattfinden soll. Ob ein solcher Verwaltungsaufwand notwendig ist, ist zweifelhaft. Es sollte genügen, wenn der Gesetzgeber für Zwecke der Werbung konzerngebundene Ausnahmen vom Einwilligungserfordernis vorsieht. Jedenfalls sollte eine „kleine“ Einwilligungserklärung ausreichend sein, mit der Verbraucher der Weitergabe ihrer Daten zum Zwecke der Werbung in-

nerhalb eines Konzerns zustimmen. Hierdurch würde die Einholung einer Vielzahl von Einwilligungserklärungen und der damit verbundene Verwaltungs- und Archivierungsaufwand unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Verbraucherinteressen vermieden.

Entscheidungen**EuGH: Zur internationalen Zuständigkeit bei Insolvenzanfechtungsklagen – Deko Marty Belgium NV**

Mit Urteil vom 12.2.2009 – Rs. C-339/07 – hat der EuGH entschieden: Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29.5.2000 über Insolvenzverfahren ist dahin auszulegen, dass die Gerichte des Mitgliedstaats, in dessen Gebiet das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist, für eine Insolvenzanfechtungsklage gegen einen Anfechtungsgegner, der seinen satzungsmäßigen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat hat, zuständig sind. Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-617-1 unter www.betriebs-berater.de

BGH: Haftung des Inhabers eines E-Bay-Accounts

Mit Urteil vom 11.3.2009 – I ZR 114/06 – hat der BGH entschieden, dass der Inhaber eines Mitgliedskontos (Accounts) bei E-Bay als Täter einer Schutzrechtsverletzung sowie eines Wettbewerbsverstoßes in Betracht komme, wenn er nicht hinreichend dafür gesorgt habe, dass Dritte keinen Zugriff auf die Kontrolldaten des Mitgliedskontos erlangten. Der selbstständige Zurechnungsgrund für diese Haftung bestehe in der von dem Inhaber des Mitgliedskontos geschaffenen Gefahr einer Unklarheit darüber, wer unter dem betreffenden Mitgliedskonto bei E-Bay gehandelt habe und im Falle einer Vertrags- oder Schutzrechtsverletzung in Anspruch genommen werden könne.

(Quelle: PM BGH vom 11.3.2009)

BGH: Hinweise in Produktkatalog eines Mobiltelefonanbieters als AGB?

Mit Urteil vom 4.2.2009 – VIII ZR 32/08 – hat der BGH entschieden: Die im Produktkatalog eines Mobiltelefonanbieters enthaltenen Hinweise „Änderungen und Irrtümer vorbehalten. Abbildungen ähnlich“ stellen keine Vertragsbedingungen i. S. v. § 305 Abs. 1 BGB dar. Es handelt sich um Hinweise ohne eigenständigen Regelungsgehalt, die lediglich zum Ausdruck bringen, dass die im Katalog enthaltenen Angaben insoweit vorläufig und unverbindlich sind, als sie vor oder bei Abschluss eines Vertrags noch korrigiert werden können.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-617-2 unter www.betriebs-berater.de

LG Frankfurt: T-Online-Aktionäre erhalten Nachschlag von Telekom

Durch Beschluss vom 13.3.2009 – 3-05 O 57/06 – hat die 5. Kammer für Handelssachen des LG Frankfurt den Anträgen zahlreicher ehemaliger Aktionäre der früheren Internettochter der Telekom, T-Online, auf bare Zuzahlung für die zwangsweise umgetauschten Aktien infolge Verschmelzung stattgegeben. Das Gericht verurteilte den Konzern zu einer bar vorzunehmenden Zuzahlung je Aktie i. H. v. 1,15 Euro. Nach Angaben der Kammer sind 120634965 Aktien betroffen.

(Quelle: PM LG Frankfurt vom 16.3.2009)

VG Wiesbaden: Vorratsdatenspeicherung ist unverhältnismäßig

Wegen angenommener Europarechtswidrigkeit der Veröffentlichung der Daten von Subventionsempfängern im Agrarbereich im Internet und Menschenrechtswidrigkeit der Vorratsdatenspeicherung hat das VG Wiesbaden dem EuGH mit Beschluss vom 27.2.2009 – 6 K 1045/08 – eine Reihe von Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Volltext des Beschl.: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-617-3 unter www.betriebs-berater.de

➔ *Dazu in Heft 15 der Kommentar von Härting.*